

Kanu-Gesellschaft Neckarau e.V.



Satzung

Satzung

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines.....	4
§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	4
§ 2	Zwecke des Vereins.....	4
§ 3	Gemeinnützigkeit	5
B.	Vereinsmitgliedschaft	5
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 5	Arten der Mitgliedschaft.....	6
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	7
C.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 7	Mitgliederrechte.....	8
§ 8	Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	8
§ 9	Mitgliederpflichten	9
§ 10	Beiträge und Gebühren.....	10
D.	Organe des Vereins.....	11
§ 11	Vereinsorgane.....	11
§ 12	Mitgliederversammlung	11
§ 13	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	15
§ 14	Geschäftsführender Vorstand	15
§ 15	Gesamtvorstand.....	16
§ 16	Ältestenrat.....	18

Satzung

E.	Vereinsjugend	19
§ 17	Vereinsjugend	19
F.	Sonstige Bestimmungen.....	20
§ 18	Kassenprüfer	20
§ 19	Vereinsordnungen	20
§ 20	Haftung.....	21
§ 21	Datenschutz	22
G.	Schlussbestimmungen	22
§ 22	Auflösung des Vereins	22
§ 23	Gültigkeit dieser Satzung	23

Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Kanu-Gesellschaft Neckarau e.V.
Er wurde am 11. Januar 1923 gegründet.
- 2) Er hat seinen Sitz in Mannheim-Neckarau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer VR 313 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Gerichtsstand ist Mannheim.
- 4) Die Vereinsfarben sind grün, schwarz, gelb.
- 5) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V., des Deutschen Kanu-Verbandes und des Kanu-Verbandes Baden-Württemberg e.V. Der Verein und seine Mitglieder erkennen deren Satzungen und Ordnungen als für sich verbindlich an.

§ 2 Zwecke des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Kanusports und der Jugendarbeit.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche des Kanusports, einschließlich des Freizeit- und Breitensports sowie des Ausgleichssports
 - die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen
 - die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen
 - Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Trainern und Übungsleitern

Satzung

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen nach § 3 Nr. 26 a EstG beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag auf dem aktuell dafür vorgesehenen Formular voraus, der an den Verein zu richten ist. Alternativ kann der Antrag durch Ausfüllen und Bestätigen eines Onlineformulars auf der Vereinshomepage abgegeben werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die Dauer der Mitgliedschaft oder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt. Mit der Abgabe des unterzeichneten

Satzung

Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in den jeweils gültigen Fassungen an.

- 4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach freiem Ermessen. Diese Aufgabe kann auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegiert werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand oder durch das mit der Mitgliederverwaltung beauftragte Vereinsmitglied.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote und Einrichtungen des Vereins nicht.
- 4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder oder Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Weiteres ist in der Ehrenordnung geregelt.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Mit diesem Beschluss der Mitgliederversammlung endet die Ehrenmitgliedschaft. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist nur aus einem Grund zulässig, der auch den Ausschluss aus dem Verein nach § 6 dieser Satzung erlauben würde. Über die Aberkennung entscheidet die Mitgliederversammlung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt. Die Gründe für die geplante Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sind dem betroffenen Ehrenmitglied mindestens 14 Tage

Satzung

vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Das Ehrenmitglied hat während dieser Frist die Möglichkeit, sich schriftlich zu dem Antrag zu äußern und/oder dies mündlich während der entscheidenden Mitgliederversammlung zu tun.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - durch Tod
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Löschung im Mitgliederbestand aus sonstigen Gründen

- 2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31. Dezember eines Jahres möglich. Die schriftliche Kündigung muss spätestens am 30. November des laufenden Geschäftsjahres beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr. In außerordentlichen Fällen kann der Vorstand von dieser Bindungsfrist Befreiung erteilen. Beim Ableben erlischt die Mitgliedschaft mit dem Sterbetag.

- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

- 4) Der Vereinsausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Satzung, Ordnungen oder Anordnungen des Gesamtvorstandes schuldhaft verstößt
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
 - sich grob unsportlich verhält
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer Gesinnung oder Diskriminierung jedweder Art, schadet
 - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt
 - mit der Beitragszahlung in Verzug ist

Satzung

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

- 5) Sofern möglich, ist dem betroffenen Mitglied der Antrag auf Ausschluss samt Begründung schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Ausschluss wird mit Beschluss wirksam und ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen, sofern möglich. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 6) Einem Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes gekündigt werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Kündigung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Kündigung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Kündigung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Mitgliederrechte

- 1) Aktive Mitglieder sind berechtigt, die sportlichen Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen. Alle Mitglieder können an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Aktive und passive Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sowie Ehrenmitglieder sind in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.
- 3) Mitglieder, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen mehr als sechs Monate im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.

§ 8 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre

Satzung

Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 16. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 3) Mitglieder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 9 Mitgliederpflichten

- 1) Das Mitglied verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2) Bekanntmachungen und Informationen des Vereins an seine Mitglieder erfolgen per E-Mail und auf der Homepage des Vereins. Dazu ist es erforderlich, dass die Mitglieder dem Verein ihre E-Mail-Adresse bekanntgeben. Die Satzung und die Vereinsordnungen stehen den Mitgliedern ebenfalls auf der Homepage des Vereins zur Verfügung. Es obliegt den Mitgliedern, sich regelmäßig über das aktuelle Vereinsgeschehen zu informieren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere Änderungen

- der Anschrift
 - der Kontaktdaten, wie z.B. E-Mail-Adresse, Telefonnummern etc.
 - der Bankverbindung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren
 - wie persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind, z.B. Beendigung der Familienmitgliedschaft, der Ausbildung, des Studiums etc.
- 3) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 2 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Satzung

- 4) Diese Satzung und die Ordnungen sind für alle Mitglieder bindend. Verstöße oder Nichtbefolgung derselben und gegen Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter können mit Ordnungsstrafen oder Ausschluss geahndet werden.
- 5) Jedes Mitglied ist für die Sicherheit und die Versicherung seines auf dem Vereinsgelände oder in den Vereinsgebäuden eingelagerten Privateigentums gegen Schäden aller Art selbst verantwortlich. Der Verein haftet nicht für privat eingebrachte Gegenstände.
- 6) Mitglieder haben pro Jahr eine vom geschäftsführenden Vorstand festgelegte Anzahl an Arbeitsstunden abzuleisten. Weiteres ist in der Arbeitsdienstordnung geregelt.

§ 10 Beiträge und Gebühren

- 1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - ein jährlicher Mitgliedsbeitrag
 - eine einmalige Aufnahmegebühr
 - Bootslagergebühren für die Unterbringung privater Boote
 - bei Bedarf Umlagen

Es können Gebühren für sonstige Leistungen des Vereins erhoben werden, z.B. Kursgebühren und Nutzungsgebühren.

- 2) Die Beiträge sind jährlich im Voraus zum 1. Januar des Kalenderjahres fällig und werden durch den Verein per Lastschrift eingezogen.

Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder geführt und beitragsmäßig veranlagt.

- 3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 4) Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und -anlagen festgelegten Arbeitsstunden, im Fall der Nichtleistung die ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen, zu erbringen.

Satzung

- 5) Die Höhe der Beiträge und Stundenvergütungen sowie die Anzahl der Arbeitsstunden bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 6) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden und sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.
- 7) Einzelheiten zu den Beiträgen, Gebühren und Umlagen werden in der Beitragsordnung und in der Arbeitsdienstordnung geregelt.

D. Organe des Vereins

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Jugendversammlung
- der Ältestenrat

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse unter Angabe des Ortes und

Satzung

der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

- 4) Anträge zur Ergänzung oder Änderungen der Tagesordnung können von allen Mitgliedern unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen. Die endgültige Tagesordnung und die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies vom Ältestenrat oder von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies mindestens 10 % der anwesenden Stimmberechtigten beantragen.
- 9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzung

- 10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und genehmigt wird.
- 11) Jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres sowie Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 12) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben. Nach entsprechender Abstimmung ist die Wahl des erweiterten Vorstandes als Blockwahl zulässig.
Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung dem Versammlungsleiter vorliegt.
- 13) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Der geschäftsführende Vorstand kann hiervon abweichend beschließen, dass die Mitgliederversammlung in einer der folgenden Formen stattfindet:
- als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer Onlinekonferenz
 - als Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung)
 - im Wege eines Umlaufverfahrens
- Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- 14) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen wollen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

Satzung

- 15) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen teilnahme- und stimmberechtigte Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- 16) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- 17) Für die Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren gelten folgenden Regelungen:
- Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden, sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beteiligt hat und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.
- 18) Das Umlaufverfahren wird durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder eingeleitet. Der Versand erfolgt schriftlich oder per E-Mail.
- 19) Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim geschäftsführenden Vorstand maßgeblich. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern diese nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültig gewertet.
- 20) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von fünf Werktagen nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe allen Mitgliedern schriftlich, per E-Mail oder durch Veröffentlichung im internen Mitgliederbereich auf der Internetseite des Vereins bekanntzumachen.
- 21) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der Beschlussfassung bei einem Umlaufverfahren sachgerecht ist.

Satzung

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstandes
2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
3. Entlastung des Gesamtvorstandes
4. Wahl des Gesamtvorstandes
5. Bestätigung der Jugendleiter, die von der Vereinsjugend gewählt wurden
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Genehmigung des Haushaltsplans
8. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG in der jeweils gültigen Fassung
9. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
10. Beratung und Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
12. Verabschiedung von Vereinsordnungen
13. Bestätigung der Jugendordnung
14. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
15. Entscheidungen über weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder den Vereinsordnungen oder nach dem Gesetz ergeben

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Finanzvorstand.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Der Finanzvorstand vertritt den Verein mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoring Verträge, Verträge mit Mitarbeitern des Vereins sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 BGB vertreten.

Satzung

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands erteilt ist.

- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und projektverantwortliche Personen benennen.
- 4) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. In ein Vorstandsamt wählbar sind Vereinsmitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Im Einzelfall kann eine abweichende Amtszeit festgelegt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit, längstens jedoch für sechs Monate, im Amt, bis die Mitgliederversammlung im zweiten Kalenderjahr nach dem Wahljahr durchgeführt und ein Nachfolger gewählt worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn ein einzelnes Amt nicht nachbesetzt werden kann.
- 6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand durch Zuwahl das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ersetzen. Die Zuwahl ist in jedem Fall auf die restliche Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig. Das gilt auch für außerhalb des satzungsgemäßen Wahlturnus zugewählte Vorstandsmitglieder.

§ 15 Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
und
 - den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes mit den Ressortleitern für:
 - die jeweiligen sportlichen Bereiche

Satzung

- die Vereinsverwaltung und EDV
 - die Pflege und den Unterhalt der Immobilie
 - die Pflege der Sport- und technischen Geräte
 - die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - die Veranstaltungen
- sowie mit den
- Jugendleitern

Jede Sparte hat eine Stimme. Die Jugendleiter haben gemeinsam eine Stimme. Der Gesamtvorstand kann mit Beschluss die Sparten erweitern oder reduzieren.

2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
- Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
- Genehmigung der Jugendordnung
- Wahl von Nachfolgern für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

Dem Gesamtvorstand können weitere Zuständigkeiten übertragen werden. Weiteres ist in der Geschäftsordnung geregelt.

3) Die Bestellung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Wählbar sind Vereinsmitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Amtsdauer der Amtsinhaber des erweiterten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis die nachfolgende Mitgliederversammlung durchgeführt und Neuwahlen stattgefunden haben.

4) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand durch Zuwahl das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ersetzen. Die Zuwahl ist in jedem Fall auf die restliche Amtszeit des erweiterten Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig. Das gilt auch für außerhalb des satzungsgemäßen Wahlturnus zugewählte Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

5) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der

Satzung

2. Vorsitzende, anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Sitzungen des Gesamtvorstandes sollen einmal im Monat einberufen werden. Beschlüsse sind zu protokollieren.

- 6) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit der Vorstandsmitglieder.

Auf Antrag eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes kann der Gesamtvorstand Beschlüsse fassen:

- in einer Vorstandssitzung im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen einer Onlinekonferenz oder
- außerhalb einer Vorstandssitzung im Wege eines Umlaufverfahrens.

Weiteres ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 16 Ältestenrat

- 1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern.
- 2) In den Ältestenrat können Mitglieder mit einer langjährigen Vereinszugehörigkeit gewählt werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Werden nicht mindestens drei Mitglieder in den Ältestenrat gewählt, bleibt dieses Gremium unbesetzt.
- 3) Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein. Die Mitglieder des Ältestenrates sind gleichberechtigt und ernennen einen Sprecher aus ihrem Kreis. Beschlussfähig ist der Ältestenrat bei Zusammenkunft von zumindest drei Mitgliedern; für alle Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit.
- 4) Mitglieder des Ältestenrates dürfen an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Satzung

- 5) Der Ältestenrat übernimmt die Funktion der Schlichtungsstelle bei Konflikten zwischen Mitgliedern und dem Gesamtvorstand, zwischen Mitgliedern untereinander und zwischen Mitgliedern des Gesamtvorstandes. Der Ältestenrat versucht zu vermitteln und nach Möglichkeit eine gütliche Einigung zu erzielen; er erteilt ggf. Regelungsvorschläge und Empfehlungen, bis hin zum Vorschlag an den Gesamtvorstand, den Ausschluss eines Vereinsmitglieds nach § 6 einzuleiten. Der Ältestenrat kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- 6) Die Tätigkeit im Ältestenrat ist frei von Weisungen anderer Vereinsorgane. Der Ältestenrat überwacht nicht die Arbeit des Gesamtvorstandes und ist gegenüber dem Gesamtvorstand weder weisungsbefugt noch auskunfts- oder berichtspflichtig.
- 7) Der Ältestenrat wird auf schriftlichen Antrag von zumindest fünf Vereinsmitgliedern tätig. Der Ältestenrat gibt den Beteiligten Gelegenheit, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Sofern einer der Beteiligten oder der Ältestenrat es für erforderlich hält, wird seine Einschätzung und Empfehlung nach Abschluss der Anhörung schriftlich dokumentiert und den Beteiligten und dem Gesamtvorstand zugeleitet. Sofern der Ältestenrat es für notwendig erachtet, erfolgt eine Information aller Vereinsmitglieder schriftlich oder per E-Mail oder durch Veröffentlichung im internen Mitgliederbereich auf der Internetseite des Vereins.

E. Vereinsjugend

§ 17 Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - der Jugendvorstand
 - die Jugendversammlung

Satzung

Die Jugendleiter sind Mitglied des Jugendvorstandes und des erweiterten Vorstandes.

- 4) Weiteres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstandes sowie der Bestätigung der Mitgliederversammlung bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei nach einem Jahr der zweite Kassenprüfer an die Stelle des ersten Kassenprüfers rückt und der erste ausscheidet. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- 4) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Finanzvorstandes.
- 5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 19 Vereinsordnungen

- 1) Der Verein kann sich zur Durchführung dieser Satzung Vereinsordnungen geben, z.B.

Satzung

- Arbeitsdienstordnung
 - Beitragsordnung
 - Datenschutzordnung
 - Ehrenordnung
 - Finanzordnung
 - Geschäftsordnung
 - Jugendordnung
 - Vereinsordnung
- 2) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- 3) Zu ihrer Wirksamkeit müssen Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Datenschutzordnung und die Geschäftsordnung, die vom Gesamtvorstand zu beschließen sind sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Gesamtvorstand zu genehmigen ist.
- 5) Anlagen zu den Vereinsordnungen werden durch Beschluss des Gesamtvorstandes erstellt, geändert oder gelöscht. Anlagen bedürfen nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 20 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Satzung

§ 21 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und Dritten verarbeitet.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweils zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Dies gilt auch nach Ende der Mitgliedschaft.
- 3) Weiteres ist in der Datenschutzordnung geregelt.

G. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, vorzugsweise des Kanusports.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports, vorzugsweise des Kanusports, zu verwenden hat.

Satzung

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.04.2023 beschlossen. Bei den Vorstandssitzungen am 08.11.2023 und 08.05.2024 wurden Anpassungen der §§ 10 und 14 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten damit außer Kraft.

Mannheim, 08.05.2024

Kanu-Gesellschaft Neckarau e.V.

Der Vorstand

Satzung

Für eine bessere Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum als Sprachform verwendet. Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung des generischen Maskulinums geschlechterunabhängig verstanden werden soll.

IMPRESSUM:

Herausgeber:

Kanu-Gesellschaft Neckarau e.V. 68199 Mannheim, Mühlweg 11
E-Mail: kontakt@kg-neckarau.de Internet: <https://kg-neckarau.de>